



Juli 2005

**Themenpapier für die Liverpooler Konferenz zur audiovisuellen Politik**

**Recht auf Information und Recht auf Kurzberichterstattung**

**EINLEITUNG**

Nach Artikel 3a Absatz 1 der Fernsehrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten *nationale Maßnahmen* zum Schutz von Ereignissen ergreifen, denen sie erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimessen, um auf diese Weise zu verhindern, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in diesem Mitgliedstaat die Möglichkeit der Verfolgung solcher (in einem Verzeichnis aufgelisteter) Ereignisse in einer frei zugänglichen Fernsehsendung verwehrt wird. In Artikel 3a Absatz 2 wird das Verfahren zur vorläufigen Bewertung der Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht durch die Kommission beschrieben; allerdings ist – anders als beim Verfahren des Artikels 2a der Fernsehrichtlinie – keine Entscheidung der Kommission vorgesehen.

Die Frage der Kurzberichterstattung ist in der Fernsehrichtlinie nicht geregelt.

Als im Jahr 2003 mit Blick auf die geplante Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ eine Anhörung durchgeführt wurde, waren die interessierten Kreise aufgefordert, über die Änderung von Artikel 3a – der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung betrifft – und über eine allgemeine Regelung des Informationsrechts nachzudenken.

Am 23. November 2004 traf die Kommission im Rahmen der Arbeitsgruppe Nr. 3 „Recht auf Information und Recht auf Kurzberichterstattung“ mit den repräsentativsten Vertretern der Branche zusammen und forderte sie auf, zu dem ihnen vorgelegten Arbeitspapier<sup>1</sup> Stellung zu nehmen. Einige haben daraufhin schriftliche Beiträge übermittelt.

**Frage 1: Ereignisse von erheblicher Bedeutung**

Die Sachverständigen sollten sich zu der Frage äußern, ob es zweckmäßig sei, in Artikel 3a der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Europäische Kommission eine positive Entscheidung über die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten nationalen Regelungen der Fernsehberichterstattung über

---

<sup>1</sup> [http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/Focus%20groups/fg3\\_extracts\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/Focus%20groups/fg3_extracts_de.pdf)

Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung treffen muss, und ob der Begriff „bedeutender Teil der Öffentlichkeit“ in Artikel 3a Absatz 1 harmonisiert werden sollte.

### **1.1 Standpunkte der Sachverständigen**

Allgemein wird die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung anerkannt, wenngleich einige Rundfunkveranstalter der Meinung sind, Artikel 3a der Fernsehrichtlinie schränke den freien Wettbewerb auf dem Binnenmarkt übermäßig ein. Insgesamt zeichnet sich bei den Meinungsäußerungen der Branchenvertreter ein breiter Konsens zugunsten des Status quo ab.

Was die Regelung selbst angeht, so vertreten einige Sachverständige die Ansicht, der Erlass einer anfechtbaren Entscheidung der Europäischen Kommission biete mehr Rechtssicherheit, während die derzeitige Situation Unsicherheit schaffe, weshalb im Übrigen ein Verfahren beim Gerichtshof anhängig ist. Es gehe außerdem darum, unterschiedliche Auslegungen in den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Andere haben hingegen darauf hingewiesen, dass das einzuführende Verfahren schwerfällig wäre und der Gerichtshof ohnehin über diese Auslegungsfrage entscheiden werde. Ebenso scheint die überwiegende Mehrheit die Auffassung zu vertreten, dass der Begriff „bedeutender Teil der Öffentlichkeit“, der je nach der audiovisuellen Medienlandschaft der einzelnen Mitgliedstaaten eine andere Bedeutung habe, nicht durch eine künftige Richtlinie harmonisiert werden sollte.

Außerdem wurde die Idee vorgebracht, die den Mitgliedstaaten derzeit eingeräumte Möglichkeit der Erstellung einer Liste der Ereignisse von erheblicher Bedeutung im Sinne von Artikel 3a der Fernsehrichtlinie verbindlich vorzuschreiben.

## **FRAGE 2 : RECHT AUF INFORMATION**

### **2.1 Herausforderungen**

Die Anhörungen und die in den letzten Jahren geführten Gespräche haben ergeben, dass die mangelnde Koordinierung der Rechts-, Verwaltungs- oder Vertragsvorschriften über die Bereitstellung von Ausschnitten der von einem Fernsehveranstalter eines Mitgliedstaats hergestellten audiovisuellen Programme an einen Fernsehveranstalter eines anderen Mitgliedstaats im Rahmen des Informationsrechts den grenzüberschreitenden Verkehr von Informationsprogrammen und die Ausübung des Grundrechts der Informationsfreiheit beeinträchtigen kann.

In den Anhörungen wurde auch das Argument vorgebracht, ein fehlendes Recht auf grenzüberschreitenden Zugang zu Programmausschnitten zwecks Nutzung in Informationssendungen könne eine Gefahr für den Pluralismus darstellen, da viele Fernsehveranstalter in der Europäischen Union weder über hinreichende technische noch finanzielle Mittel verfügten, um die Kosten einer systematischen Kommerzialisierung ausschließlicher Senderechte für bestimmte sehr medienwirksame Großereignisse tragen zu können.

## 2.2 Standpunkte der Sachverständigen

Wie die Dienststellen der Kommission festgestellt haben, vertreten die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter und einige Mitgliedstaaten die Ansicht, dass ein durch Rechtsvorschriften harmonisiertes Recht auf Zugang zu Ereignissen mit Nachrichtenwert auf europäischer Ebene eingeführt werden sollte. Andere Mitgliedstaaten sind skeptischer; private Fernsehveranstalter und Rechteinhaber halten dies für eine Angelegenheit, die in freiwilligen Verhaltenskodizes geregelt werden sollte, und lehnen ein entsprechendes „Zugangsrecht“ zu solchen Inhalten strikt ab.

Die Vertreter der Presseagenturen möchten außerdem, dass ihnen ein Recht auf Zugang zu Ereignissen mit Nachrichtenwert gewährt wird, weil sie Leistungen für Fernsehveranstalter erbringen, die selbst nicht über die technischen und finanziellen Möglichkeiten zum Erwerb von Senderechten verfügen.

## 2.3 Optionen

In Anbetracht der sich stellenden Herausforderungen und der in den Anhörungen vertretenen Meinungen sind zwei Optionen in Betracht zu ziehen:

- Klarstellung in der künftigen Richtlinie, dass der grenzüberschreitende Zugang zu Programmausschnitten, die in Informationssendungen genutzt werden sollen, diskriminierungsfrei zu gewähren ist: dies würde für diejenigen Mitgliedstaaten, in denen die Weiterverbreitung audiovisueller Programmausschnitte bereits durch Rechtsvorschrift oder durch Vertrag geregelt ist, bedeuten, dass eine Bestimmung eingeführt wird, wonach die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter die Fernsehveranstalter anderer Mitgliedstaaten beim Zugang zu Programmausschnitten, die in Informationssendungen genutzt werden sollen, nicht diskriminieren.

Nach Ansicht der befragten Sachverständigen könnte diese Lösung mehr Rechtssicherheit bieten als die Ausnahmen der Richtlinie 2001/29/EG, die von den Mitgliedstaaten fakultativ in Anspruch genommen werden können.

- Aufnahme eines Rechts auf grenzüberschreitenden Zugang zu Programmausschnitten, die in Informationssendungen genutzt werden sollen, in die Richtlinie und Festlegung der Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts: erfasste Ereignisse, Inhaber dieses Rechts sowie Dauer und Zweckbestimmung der Ausschnitte.

Die Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien der Europäischen Kommission bittet um Stellungnahmen zu diesem Themenpapier bis zum 5. September 2005. Bitte übermitteln Sie Ihre Bemerkungen in einem allgemein lesbaren elektronischen Format. Alle Stellungnahmen werden auf der Website der Kommission veröffentlicht, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Wenn Sie eine vertrauliche Behandlung Ihrer Stellungnahme wünschen, vermerken Sie dies bitte oben auf der ersten Seite der Stellungnahme. Anschreiben sind bitte als separate Dateien beizufügen. Sollte Ihre Stellungnahme länger als vier Seiten sein, stellen Sie ihr bitte eine **Zusammenfassung** voran. Alle Stellungnahmen sind an die E-Mail-Adresse der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien, Referat Audiovisuelle Politik, zu richten. [avpolicy@cec.eu.int](mailto:avpolicy@cec.eu.int)